

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über ein
Militärsteuergesetz.

(Vom 17. Mai 1875.)

Tit. I

Wir haben die Ehre, Ihnen den Entwurf eines Militärsteuergesetzes mit folgendem Bericht einzubegleiten:

Die Militärsteuergesetze der Kantone zerfallen in zwei Gruppen. Ein Theil derselben, und zwar der größere, legt dem Militärsteuerewesen die allgemeine Staatssteuergesetzgebung zu Grunde. So bestimmt z. B. das Militärsteuergesetz von Aargau in Art. 3: Die Militärsteuer wird berechnet: im Alter des Auszuges nach dem Maßstabe einer doppelten, im Alter der Reserve nach demjenigen einer einfachen und im Landwehralter nach demjenigen einer halben Staatssteuer. Ganz ähnlich verfährt die Gesetzgebung des Kantons Zürich; während andere Kantone, wie Bern, Vermögen und Erwerb für die Militärsteuer zwar nach den gleichen Vorschriften wie bei der Staatssteuer ermitteln, aber in verändertem Verhältniß besteuern. Diese Gesetzgebungen haben alle das gemein, daß der Betrag, von welchem die Steuer zu erheben ist, für jeden einzelnen Pflichtigen in einer bestimmten Summe ermittelt und eine fixe Quote davon als Steuer erhoben wird.

Wesentlich hievon unterschieden sind die Gesetzgebungen, welche der Militärsteuer das Klassensystem zu Grunde legen. Dazu gehören

die Kantone: Schaffhausen, Baselstadt, Baselland, Glarus, Neuenburg, Waadt, Genf und Wallis. Nach diesem System findet eine individuelle Steuerberechnung nicht statt, sondern es wird im einzelnen Fall untersucht, ob die Vermögens- oder Einkommenssumme des Betreffenden innert den Grenzen einer Klasse sich befinde und die Steuereinheit dieser Klasse darauf angewendet. So gehören alle Pflichtigen des Kantons Genf, deren Einkommen sich zwischen Fr. 5000 und Fr. 7000 oder deren Vermögen sich zwischen Fr. 35,000 und Fr. 50,000 bewegt, in die 7. Klasse und bezahlen gleichmäßig Fr. 42, ohne Rücksicht auf den Unterschied, der zwischen den einzelnen Pflichtigen dieser Klasse bei dem Erwerb Fr. 2000 und bei dem Vermögen Fr. 15,000 betragen kann.

Je weiter bei diesem System die Grenzen in den einzelnen Klassen gesteckt sind, um so weniger kommt eine genaue und gleichmäßige Taxation des Vermögens und Ermittlung des Einkommens in Betracht. Die individuelle Besteuerung nach der ersten Gruppe erfordert dagegen für jeden Pflichtigen eine genaue Ermittlung seines Vermögens und Erwerbes, wenn, wie das die Absicht dieser Geseze ist, jede vorhandene Vermögens- oder Einkommensabstufung mit dem bestimmten Steuersatz belegt werden soll.

Gegenüber diesen beiden Systemen, welche nach unserer Ansicht bei dem Erlaß eines eidg. Militärsteuergesezes allein in Frage kommen, konnten wir über die Wahl nicht im Zweifel sein. Das System der individuellen Steuerberechnung setzt neben einheitlichen Grundsätzen über die Ermittlung und Taxation des Vermögens und Erwerbes, über die in Besteuerung fallenden Beträge, über das Verhältniß zwischen Vermögen und Erwerb u. s. w., auch einheitlich organisirte Behörden und genau übereinstimmendes Verfahren derselben voraus; mit einem Wort, es würde diese Besteuerungsweise ein eidgenössisches Steuergesez, die Aufstellung eidgenössischer Kataster und eidgenössischer Steuerbehörden erster und zweiter Instanz zur unumgänglichen Nothwendigkeit machen, also einen Apparat erfordern, der mit dem zu erreichenden Zweck außer allem Verhältniß stünde.

Allerdings ist das System der individuellen Steuerberechnung gegenüber dem Klassensystem das gerechtere, weil alle zwischen den Pflichtigen bestehenden Vermögensunterschiede in Betracht fallen; dieser Vorzug besteht aber nur unter der Voraussetzung, daß eine ganz genaue Ermittlung des Vermögens stattfindet, was thatsächlich in weitaus den meisten Fällen nicht zutrifft, indem nach der Mehrzahl der Gesezgebungen die Ausmittlung der Steuersumme auf Selbsttaxation und berichtiger Schätzung der Behörden, also auf der Gewissenhaftigkeit des Pflichtigen und dem freien Ermessen

der Kontrolle beruht, ein Umstand, der ebenso große Ungleichheiten zur Folge hat, als sie bei dem Klassensystem, d. h. bei der Besteuerung ungleicher Vermögens- und Einkommenssummen nach der gleichen Taxe von vornherein bestehen.

Immerhin muß auch bei dieser Besteuerungsweise die Willkür nach Möglichkeit ausgeschlossen werden und es soll das eidgenössische Gesez die Garantien dafür bieten, daß alle kantonalen Steuerbehörden die Pflicht haben, die Militärsteuer in der ganzen Eidgenossenschaft nach den gleichen Grundsätzen zu erheben. Diesem Zwecke dienen die Vorschriften der Art. 3 und 4 des Entwurfes.

In Art. 3 wird vorerst in Uebereinstimmung mit sämtlichen kantonalen Militärsteuergesezen das Steuerobjekt dahin bestimmt, daß sowohl das Vermögen, und zwar bewegliches und unbewegliches, als der Erwerb in Betracht zu fallen habe. Während einzelne Kantone (Zürich, Bern etc.) Vermögen und Erwerb formell auseinanderhalten und die Steuer von beiden Kategorien besonders berechnen, vereinigen andere, denen der Entwurf folgt, beide in einer und derselben Katastersumme, was in Bezug auf das Verfahren einfacher ist und in Wirklichkeit zu demselben Resultate führt. Wenn z. B. das Militärsteuergesez des Kantons Bern in Art. 5 vorschreibt, daß von je Fr. 1000 Vermögen Fr. 1. 50 und von je Fr. 100 Einkommen Fr. 2 zu bezahlen seien, so bedeutet dieses im Erfolge genau das Nämliche, wie wenn das Gesez die Bestimmung enthielte, daß von je Fr. 100 Einkommen Fr. 2 zu bezahlen und daß je Fr. 1000 Vermögen als Fr. 75 Erwerb zu veranschlagen seien, oder mit andern Worten, daß die Katastersumme, von welcher 2^o/_o zu berechnen sind, Fr. 175 zu betragen habe.

Von großer sachlicher Wichtigkeit ist dagegen das Verhältniß, in welchem der Vermögensertrag gegenüber dem Erwerb bei der Berechnung des Einkommens angenommen wird.

In denjenigen Kantonen, welche in der Besteuerung von Vermögen und Erwerb eine Progression eintreten lassen, oder aber eine bestimmte Vermögens- und Erwerbssumme als steuerfrei abziehen, ist das genannte Verhältniß kein festes. Nach dem Steuergesez des Kantons Zürich vom 2. Mai 1870 (Art. 11 und 12) ergibt sich für die Militärsteuer folgende Skala, bei der dem Erwerb das zehnfach höhere Vermögen zur Vergleichung dient:

Erwerb.	Steuer- betrag vom 100.	Vermögen.	Steuer- betrag per ‰.	1000 Ver- mögen ver- steuern soviel als Erwerb:
600	0,13	6,000	0,50	384
700	0,23	7,000	0,50	217
800	0,30	8,000	0,50	167
900	0,36	9,000	0,50	139
1,000	0,40	10,000	0,50	125
1,100	0,44	11,000	0,50	114
1,200	0,47	12,000	0,50	106
1,300	0,49	13,000	0,50	102
1,400	0,51	14,000	0,50	98
1,500	0,53	15,000	0,50	94
1,600	0,55	16,000	0,50	91
1,700	0,57	17,000	0,50	88
1,800	0,58	18,000	0,50	86
1,900	0,59	19,000	0,50	85
2,000	0,60	20,000	0,50	84
2,500	0,80	25,000	0,52	65
3,000	0,93	30,000	0,53	57
3,500	1,03	35,000	0,54	52
4,000	1,20	40,000	0,55	46
4,500	1,33	45,000	0,56	42
5,000	1,44	50,000	0,56	39
6,000	1,60	60,000	0,58	36
7,000	1,77	70,000	0,60	34
8,000	1,95	80,000	0,61	31
9,000	2,09	90,000	0,62	30
10,000	2,20	100,000	0,63	29
15,000	2,76	150,000	0,69	25

Das Gesetz des Kantons St. Gallen vom 25. März 1863 stellt in Art. 4 eine Progression der Einkommensteuer auf, welche gegenüber einer rein proportionalen Vermögenssteuer von 1 per ‰ folgende Verhältnisse ergibt:

Einkommen.	Steuer.	1000 Vermögen zahlen soviel als folgendes Einkommen
800— 999	0,10	1000
1000—1499	0,13	769
1500—1999	0,20	500
2000—2499	0,28	356
—	—	—
4500—4999	0,80	125
5000—5499	0,92	108
—	—	—
9500—10000	2,0	50

Bei steuerbarem Einkommen von mehr als Fr. 10,000 erfolgt ein Zuschlag von Fr. 2. 50 für jedes folgende Fr. 100, also ein Verhältniß zum Vermögen wie 40 : 1000.

Das Militärsteuergesetz des Kantons Bern vom 9. Mai 1863 (Art. 5) hat für Vermögen und Erwerb folgende Ansätze:

- 1) Von je Fr. 1000 Vermögen

im 20.—32. Altersjahr	Fr. 1. 50
„ 33.—40. „	„ 1. —
„ 41.—44. „	„ —. 50
- 2) Von je Fr. 100 reinem Einkommen oder Erwerb

im 20.—32. Altersjahr	Fr. 2. —
„ 33.—40. „	„ 1. 50
„ 41.—44. „	„ 1. —

Wonach also je Fr. 1000 Vermögen soviel bezahlen als

- 1) im Auszug Fr. 75 Erwerb
- 2) in der Reserve „ 66 „
- 3) „ „ Landwehr „ 50 „

In dem Staatssteuergesetz des Kantons Bern vom 18. Mai 1865 stellt sich das Verhältniß zwischen Vermögen und Einkommen I. Klasse wie 1000 : 66 (Art. 6), insofern man von der Bestimmung absieht, daß das Einkommen bis auf Fr. 600 von der Steuer befreit ist.

Nach dem Gesetze vom 18. Sept. 1867 des Kantons Luzern (Art. 17) sind Fr. 150 jährlichen Erwerbes wie Fr. 1000 Vermögen zu besteuern.

Obwalden (Gesetz vom 10. März 1870) legt bei progressiver Besteuerung des Einkommens ein Verhältniß von Fr. 1000 Vermögen zu successiv Fr. 500 bis Fr. 60 Erwerb (bei Fr. 10,000 reinem Einkommen) zu Grunde.

Schaffhausen erhebt vom Grundbesitz und Kapitalvermögen 1⁰/₀₀, vom Einkommen in der Regel 1⁰/₀ (Gesetz vom 20. Dezember 1862, Art. 13).

In dem Steuergesetz von Aargau entsprechen

Fr. 1000 Kapitalien	Fr. 120 Einkommen
1000 Grundstücke	80
1000 Gebäude	60
1000 Fahrhabe	30

(Gesetz vom 11. März 1865, § 7.)

Thurgau berechnet die Steuer des Berufseinkommens bis auf Fr. 2600 in der Weise, daß bei dieser letztern Summe Fr. 1000 Vermögen soviel bezahlen als Fr. 86 Erwerb. Uebersteigt das Einkommen den Betrag von Fr. 2600, so werden von jedem weiteren Hundert Fr. 1. 50 bezahlt, was für diesen Mehrbetrag ein Verhältniß von Fr. 1000 Vermögen zu Fr. 66 Erwerb ergibt. (Gesetz vom 6. März 1849, §. 29 und 30.)

Waadt stellt in seinem Gesetze vom 21. August 1862 (Art. 4) den Grundsatz auf, daß

Fr. 1000 Kapitalvermögen	soviel bezahlen als	Fr. 100 Gehalt, Honorar oder Arbeitsprodukt.
1000	"	" " " " 50 Rente und Nutznießung.
1000 Grundstücke	"	" " " " 250 Gehalt, Honorar od. Arbeitsertrag.
1000	"	" " " " 185 Rente.

Der Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1867 des Kantons Neuenburg bestimmt, daß das Verhältniß 1⁰/₀₀ zu 1⁰/₀ zwischen der Steuer von dem Vermögen und der Steuer von dem Einkommen unveränderlich bleiben soll.

Bei dieser großen Verschiedenheit, für welche sich innere Gründe schwer nachweisen lassen, schien es uns durchaus nothwendig, in dem eidgenössischen Gesetze eine Bestimmung aufzunehmen, welche verhindert, daß in dem dargestellten Verhältniß eine bestimmte Grenze überschritten werde. Da nach unserem Vorschlage das gesammte Vermögen und Einkommen versteuert wird

und die Progression im Verhältniß zur Höhe der Steuersumme eintritt, während einzelne Kantone (wie Zürich, Obwalden) die Progression in die Ausmittlung der Katastersumme legen und dagegen von jeder Quote der Katastersumme die gleiche Steuer erheben, so müssen wir auch das Verhältniß zwischen Vermögen und Erwerb fest bestimmen, wie dies in den Gesetzgebungen von Bern, Luzern, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Waadt und Neuenburg geschieht. Wir setzen dasselbe auf 1000 Vermögen zu 80 Erwerb, so daß der Erwerb einem $12\frac{1}{2}$ mal größeren Kapital gleichgestellt wird.

Für die Berechnung der Einkommens-Katastersumme stellen wir ferner den Grundsatz auf, welcher sich in der Mehrzahl der kantonalen Militärsteuergesetze findet, daß das Vermögen der Eltern ebenfalls in Anschlag zu bringen sei. Einzelne Kantone bringen auch den Erwerb der Eltern in Berechnung. Wir haben davon Umgang genommen, weil bei weitaus den meisten Fällen das Einkommen, welches nicht aus Vermögen herrührt, nicht auf die Kinder übergeht und daher diesen auch nicht als Anwartschaft verrechnet werden darf.

Ebenso haben wir es unterlassen, für die mit der Gewinnung der Erwerbes verbundenen Unkosten eine gewisse Quote aufzustellen. Nach unserer Auffassung läßt sich eine gleichmäßige Bestimmung nicht für alle Fälle treffen, sondern es muß die Entscheidung dem einzelnen Falle überlassen werden.

Von großer finanzieller Tragweite ist die allgemein in den Kantonen angenommene Bestimmung, daß die Kosten des persönlichen Unterhaltes, welche wir unter den Haushaltungskosten begreifen, nicht als Gewinnungskosten abgezogen werden dürfen. Wir machen hierauf speziell aufmerksam, weil dieser Grundsatz, trotz seiner gesetzlichen Geltung bei der Besteuerung des Einzelnen sehr oft außer Acht gesetzt wird.

Ueber die Vorschriften des Art. 3 glauben wir weitere Aufschlüsse nicht geben zu müssen.

Weitere oder einläßlichere Bestimmungen über die Ausmittlung der Katastersumme in das Gesetz aufzunehmen hielten wir nicht für angezeigt. Die aufgenommenen genügen, um bei gutem Willen der Steuerbehörden eine gleichmäßige Besteuerung in allen Kantonen zu sichern und der gute Wille ist vor Allem durch das eigene Interesse der Kantone garantiert. Bei dem 25fachen Steuerorganismus würde ein in das Detail gehendes Gesetz kaum ausführbar und kaum zu überwachen sein.

Neben der Aufstellung materieller Grundsätze glaubten wir auch durch die Organisation des Verfahrens für gleichmäßige Gesetzesanwendung sorgen zu sollen und suchten diese Absicht durch die Vorschriften der Art. 13, 14 und 15 zu verwirklichen.

Wenn der Bund die Berechtigung hat, das Militärsteuerwesen der Kantone zu jeder Zeit zu untersuchen und an den Verhandlungen der Steuerbehörden Theil zu nehmen, so wird es mit der Zeit möglich sein, die vorhandenen Uebelstände zu erkennen und die Aufstellung einer eidgenössischen Steuerinstanz wird das Mittel bieten, denselben abzuhelpfen.

Wir haben uns bei dem Mangel an aller Erfahrung auf diesem Gebiete auch hier enthalten, durch Vorschriften, die allzusehr in's Einzelne gehen, die Freiheit der praktischen Entwicklung zu beeinträchtigen.

Die Grundsätze der in Art. 4 enthaltenen Steueranlage ergeben sich aus folgender Darstellung:

Klasse.	Einkommen.	% des Einkommens.	Steuer.	Steuer mit Zuschlag von Fr. 8.
1.	bis 500	—	—	8
2.	501— 600	1,4	8	16
3.	601— 800	1,6	12,8	20
4.	801—1000	1,7	17	25
5.	1001—1500	1,8	27	35
6.	1501—2000	1,9	38	45
7.	2001—2600	2,0	54	60
8.	2601—3700	2,1	77	85
9.	3701—5000	2,2	110	120
10.	5001—6800	2,3	156	165
11.	6801—9000	2,4	216	220
12.	9001 und mehr	2,5 des Einkommens mit Zuschlag der Personalsteuer.		

Diese Steueranlage beruht auf einer fixen Personalsteuer und einer progressiven Einkommensteuer.

Bei der Aufstellung der Personalsteuer sind wir dem wohlbegründeten Beispiele der meisten Kantone gefolgt, da die Militärsteuer vor Allem aus den Charakter eines Ersatzes für den persön-

lichen Dienst trägt. Die Höhe dieser Steuer ist mit Fr. 8 derjenigen des Kantons Zürich gleichgehalten. Neben der Personalsteuer geht die Einkommensteuer, die aber erst in der zweiten Klasse bei einem Einkommen von 500—600 Fr. beginnt, so daß die Pflichtigen, welche weniger als Fr. 500 Einkommen haben, in die erste Klasse fallen und mit keiner Einkommen-, sondern nur mit der Personalsteuer belegt werden. In der zweiten Klasse beträgt die Steuer 1,4⁰/₀ des Maximaleinkommens der Klasse und es steigert sich der Steuerfuß in jeder folgenden Klasse um annähernd 0,1⁰/₀, bis er in der 12. Klasse auf 2¹/₂⁰/₀ von jedem Einkommen über Fr. 9000 zu stehen kommt. In der zweiten Klasse bezahlen also 25 Pflichtige mit zusammen Fr. 10,000 Einkommen Fr. 200, während in der 12. Klasse ein Pflichtiger mit demselben Einkommen Fr. 250 bezahlt.

Was die absolute Höhe der Steuer anbelangt, so ist dieselbe bedeutender, als in der Mehrzahl der Kantone. Sie erscheint uns aber gegenüber der durch die Militärorganisation vermehrten Dienstzeit völlig gerechtfertigt. Die Unterrichtszeit der Infanterie, welcher die Mehrzahl der Dienstpflichtigen angehört, ist gegenüber dem frühern Geseze um $\frac{3}{4}$ verlängert, und in ähnlichem Maße auch die der übrigen Waffengattungen. In viel höherem Maße als die Unterrichtszeit kommt aber für den Besteuerten der Umstand in Betracht, daß er gegenüber dem Dienstpflichtigen aller Gefahren enthoben ist, die mit dem aktiven Kriegsdienst verbunden sind und die sich jeder Schätzung entziehen. Es ist daher gewiß völlig gerechtfertigt, wenn der Entwurf in Art. 4 bestimmt, daß bei wesentlicher Belastung der Pflichtigen durch aktiven Dienst auch die Steuer durch Beschluß der Bundesversammlung bis auf den doppelten Betrag erhöht werden kann.

In den zwölf Jahren (vom 20—32. Altersjahr) wird durchschnittlich jeder Dienstpflichtige so viel aktiven Dienst zu machen haben, daß dieser in seiner Dauer der regelmäßigen Unterrichtszeit von mindestens zwei Jahren gleich kommt; von noch größerer Dauer ist schon die Verlängerung der ordentlichen Unterrichtszeit für Offiziere und Unteroffiziere, und aktiver Dienst im Landwehralter wird in der Regel eigentlicher Kriegsdienst sein. Aus diesen Gründen hielten wir es nicht für billig, schon mit dem Eintritt des Landwehralters eine Reduktion der Steuer eintreten zu lassen, und schlagen vielmehr vor, daß die volle Taxe bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Jahr und von dort an bis zum vierundvierzigsten die halbe Taxe zu bezahlen sei. Von den gleichen Grundsätzen gehen auch einzelne kantonale Geseze aus; so besteuern die Kantone Waadt und Thurgau alle Wehrpflichtigen ohne Unterschied

des Alters auf dem gleichen Fuße, und Baselland hat ohne Rücksicht auf die bisherigen drei Heeresklassen nur zwei Klassen von Steuerpflichtigen, die erste vom 20—34., die andere vom 35—44. Altersjahr; ganz ebenso Solothurn. Schwyz und Graubünden besteuern bloß die Auszugs- und Reservepflichtigen und lassen die Landwehrklasse vollständig frei. Die Mehrzahl der übrigen Kantone theilt die Steuerpflichtigen in drei den Heeresabtheilungen entsprechende Altersklassen ein, wobei aber eine bedeutende Verschiedenheit in der Zahl der Jahrgänge der einzelnen Klassen, sowie in den Steuerabstufungen besteht.

Der Ertrag der gesammten Steuer, wie er nach dem Entwurfe zu erwarten ist, wird von der Zahl der Steuerpflichtigen, von ihrer Vertheilung in die zwölf Steuerklassen und von dem Eingang der angelegten Steuer abhängig sein. Alle drei Faktoren lassen sich mit einiger Sicherheit bestimmen.

Zahl der Steuerpflichtigen. (Tab. I.) Wie bisanhin die Mehrzahl der Aufenthalter in den Kantonen von dem persönlichen Dienste frei war, so entging auch eine große Zahl derselben, sowohl im Aufenthalts- als im Heimatkanton der Besteuerung; der Beweis dafür liegt in folgenden Zahlen. Im Jahr 1873 war nämlich in 17 Kantonen die Summe der Eingetheilten und der Besteuereten um 43,890 geringer, als die Zahl der ortsanwesenden im wehrpflichtigen Alter befindlichen männlichen Bevölkerung. Wir werden nun kaum fehlgehen, wenn angenommen wird, daß hievon annähernd der dritte Theil oder 15,000 Personen unter die Besteuerung fallen. Damit ist aber die Rechnung noch nicht geregelt, weil in den erwähnten 17 Kantonen gar keine Quote auf die steuerpflichtigen Landesabwesenden entfällt. Statistisch ist die Zahl dieser letztern nicht erhoben, sie läßt sich aber in folgender Weise annähernd ermitteln. Im Jahr 1873 war in den acht Kantonen Zürich, Obwalden, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin (im Gegensatz zu den übrigen 17 Kantonen) die Summe der Eingetheilten und der Besteuereten um 26,373 größer, als die Zahl der auf 1. Dezember 1870 ortsanwesenden Steuer- und Dienstpflichtigen, was sich nur daraus erklären läßt, daß diese Differenz die Zahl der in diesen Kantonen besteuerten Landesabwesenden bildet. Ergänzt man nun diese letztere Kategorie für die 17 Kantone im Verhältniß ihrer wehrpflichtigen ortsanwesenden Bevölkerung zu derjenigen der acht Kantone ($327,729 : 104,277$), so kommt man auf eine Zahl von 81,000, die aber wesentlich zu reduzieren ist. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die acht genannten Kantone zu denen gehören, welche verhältnißmäßig eine größere Auswanderung, als die meisten übrigen haben, und

daß unter der Zahl von 26,373 Tessin allein mit 9033 erscheint. Indem wir diesem Umstande reichlich Rechnung tragen, nehmen wir die daherige Ergänzung auf nur 25,000 Personen an.

Eine weitere nicht unwesentliche Vermehrung der Steuerpflichtigen entsteht durch die Vollziehung von Art. 2 der Militärorganisation. Die Zahl der bisher eingetheilten durch diese Bestimmung vom Dienst befreiten eidgenössischen und kantonalen Beamten, sowie der Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten beträgt nämlich 4138, während in den gleichen Kategorien die Zahl der Befreiten bisanhin kaum 1200 betrug, so daß sich also ein Zuwachs von 3000 Steuerpflichtigen ergibt.

Ferner waren bisanhin in den Kantonen Schwyz und Graubünden die im Landwehralter Befindlichen von der Besteuerung ausgenommen. Ihre Zahl kann im Verhältniß zu den Besteuerten in den beiden andern Altersklassen auf mindestens 600 für beide Kantone angenommen werden.

Aus diesen Angaben stellen wir nun folgende Rechnung auf:

1. Zahl der Steuerpflichtigen im Jahr 1872	182,683
2. „ „ ortsanwesenden bisher nicht Besteuerten	15,000
3. „ „ landesabwesenden „ „ „	25,000
4. „ „ durch Art. 2 der Militärorganisation Befreiten	3,000
5. „ „ im Landwehralter befindlichen Steuerpflichtigen von Schwyz und Graubünden	600
	Total 226,283

oder rund 225,000 Pflchtige.

Diese Zahl entspricht 8,2 % der Gesamtbevölkerung der Schweiz. In mehreren Kantonen war die Zahl der Steuerpflichtigen größer; sie betrug im Verhältniß zur Bevölkerung in

Zürich . . .	10 %
Schaffhausen . . .	10,8 „
St. Gallen . . .	12,6 „
Aargau . . .	11 „
Tessin . . .	12,2 „
Solothurn . . .	8,6 „

Infolge der strengeren sanitarischen Untersuchung, welche der Bund in Zukunft vornehmen wird, muß noch eine wesentliche Vermehrung der Steuerpflichtigen in Aussicht genommen werden, die wir aber hier gar nicht in Anschlag bringen.

Vertheilung der Pflichtigen auf die zwölf Steuerklassen. Zur Berechnung dieses Faktors haben wir aus den Militärsteuerverzeichnissen der Kantone Baselland, Neuenburg, Waadt und Genf ermittelt, in welcher Weise sich bei der dortigen Besteuerung in den Jahren 1872, 1873 und 1874 die Pflichtigen in die einzelnen Klassen vertheilt haben. Das Resultat ist in den Tabellen Nro. II—V verzeichnet. Wir setzen nun voraus, daß die sämtlichen Steuerpflichtigen der Eidgenossenschaft sich in demselben Verhältniß, wie in den genannten Kantonen, auf die Klassen repartiren werden, und erhalten dann unter der weitem statistisch gerechtfertigten Annahme, daß sich die Gesamtzahl der 225,000 Besteuereten auf die zwei Altersklassen (vom 20—34. und vom 35—44. Jahr) im Verhältniß von 2 : 1 vertheilen, folgende Rechnungen.

1. Berechnung nach der Vertheilungsskala von Neuenburg, wobei der Durchschnitt der drei Jahrgänge 1872, 1873 und 1874 zu Grunde gelegt wird.

I. Altersklasse.

Klasse.	Vertheilungsquote. %	Trifft auf 150,000.	Taxe. Fr.	Ertrag. Fr.
1	40,1	60,150	8	481,200
2	35,5	53,250	16	852,000
3	12,1	18,150	20	363,000
4	4,0	6,000	25	150,000
5	2,8	4,200	35	147,000
6	2,0	3,000	45	135,000
7	1,0	1,500	60	90,000
8	0,7	1,050	85	89,250
9	0,4	600	120	72,000
10	0,6	900	165	148,500
11	0,2	300	220	66,000
12	0,6	900	400	360,000
		150,000		2,953,950

II. Altersklasse.

Klasse.	Vertheilungsquote. o/o	Trifft auf 75,000.	Taxe.		Ertrag. Fr.
			Fr.	Rp.	
1	38,4	28,800	4	—	115,200
2	34,8	26,100	8	—	208,800
3	11,9	8,925	10	—	89,250
4	4,4	3,300	12	50	41,250
5	3,8	2,850	17	50	49,875
6	2,2	1,650	22	50	37,125
7	0,9	675	30	—	20,250
8	1,0	750	42	50	31,875
9	0,8	600	60	—	36,000
10	0,7	525	82	50	43,312
11	0,4	300	110	—	33,000
12	0,7	525	200	—	105,000
		75,000			810,937

Der Gesamtertrag ist demnach

a. I. Klasse Fr. 2,953,950

b. II. „ „ 810,937

Total Fr. 3,764,887

2. Berechnung nach der Vertheilungsskala von Waadt, wobei wieder der Durchschnitt von zwei Jahren 1872 und 1873 angenommen wird, und weil Waadt nur zehn Klassen hat, die beiden letzten Klassen im Verhältniß der übrigen Kantone ergänzt werden. Da Waadt ferner für alle Pflichtigen nur eine Taxe anwendet, so kommt hier auch nur eine Skala für die beiden eidgenössischen Klassen in Betracht, und weil die 75,000 Besteueren der II. Klasse nur die halbe Taxe bezahlen, wird nur die Hälfte derselben und daher die Gesamtzahl der Pflichtigen auf 187,500 berechnet.

Klasse.	Vertheilungsquote in %	Trifft auf 187,500	Taxe.	Ertrag.	
			Fr.	Fr.	Rp.
1	42,6	79,875	8	639,000.	—
2	24,8	46,500	16	744,000.	—
3	14,5	27,187,5	20	543,750.	—
4	6,9	12,937,5	25	223,437.	50
5	4,9	9,187,5	35	321,562.	50
6	2,6	4,875	45	219,375.	—
7	1,6	3,000	60	180,000.	—
8	0,6	1,125	85	95,625.	—
9	0,2	375	120	45,000.	—
10	0,4	750	165	123,750.	—
11	0,4	750	220	165,000.	—
12	0,5	937,5	400	375,000.	—
		187,500		3,675,500.	—

Gesamtertrag der Steuer Fr. 3,675,000.

3. Berechnung nach der Skala von Genf. Die Verteilungsquote stellt den Durchschnitt der Jahre 1873 und 1874 dar.

I. Altersklasse.

Klasse.	Verteilungsquote in ‰	Taxe.	Ertrag von 100 Mann.	
			Fr.	Rp.
1	18	8	144.	—
2	37,1	16	593.	60
3	31,7	20	634.	—
4	6	25	150.	—
5	6	35	210.	—
6	0,8	45	36.	—
7	0,1	60	6.	—
8	0,1	85	8.	50
9	0,2	120	24.	—
10	—	165	—	—
11	—	220	—	—
12	—	2½ ‰	—	—
	100		1806.	10

Ein Mann bezahlt demnach Fr. 18. 06.
150,000 bezahlen Fr. 2,709,000.

II. Altersklasse.

Klasse.	Vertheilungsquote in %.	Taxe.		Ertrag von 100 Mann.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1	11,3	4.	—	45.	20
2	16,6	8.	—	132.	80
3	33,2	10.	—	332.	—
4	16,1	12.	50	201.	25
5	11,5	17.	50	201.	25
6	5,6	22.	50	126.	—
7	2,7	30.	—	81.	—
8	1,45	42.	50	61.	62
9	0,45	60.	—	27.	—
10	0,45	82.	50	37.	12
11	0,05	110.	—	5.	50
12	0,6	200.	—	120.	—
	100			1370.	74

Ein Mann bezahlt Fr. 13. 70.

75,000 Mann bezahlen Fr. 1,027,500.

Gesamtertrag: I. Klasse Fr. 2,709,000.

II. " " 1,027,500.

Total Fr. 3,736,500.

4. Nach der Skala von Baselland.

I. Altersklasse.

Klasse.	Vertheilungsquote. in $\frac{0}{0}$.	Taxe.	Ertrag von 100 Mann.
		Fr.	Fr.
1	46,6	8	372.8
2	28,2	16	451.2
3	10,6	20	212
4	6,3	25	157.5
5	3,3	35	115.5
6	1,8	45	81
7	1,2	60	72
8	0,7	85	59.5
9	0,4	120	48
10	0,3	165	49.5
11	0,2	220	44
12	0,4	400	160
	100		1823

Ein Mann bezahlt Fr. 18. 23.

150,000 Mann bezahlen Fr. 2,734,500.

II. Altersklasse.

Klasse.	Vertheilungsquote. in ‰.	Taxe.		Ertrag von 100 Mann.
		Fr.	Rp.	Fr.
1	38,5	4.	—	154.0
2	24,3	8.	—	194.4
3	11,7	10.	—	117.0
4	10	12.	50	125.0
5	5,6	17.	50	98.0
6	4,1	22.	50	92.2
7	2,7	30.	—	81.0
8	1,8	42.	50	76.5
9	0,7	60.	—	42.0
10	0,4	82.	05	33.0
11	0,1	110.	—	11.0
12	0,1	200.	—	20.0
	100			1044.1

Ein Mann bezahlt Fr. 10. 44.

75,000 Mann bezahlen Fr. 783,000.

Gesamtbetrag: I. Klasse Fr. 2,734,500.

II. " " 783,000.

Total Fr. 3,517,500.

Das Mittel des Ertrages aus obigen Berechnungen ergibt folgende Summe :

Neuenburg . . .	Fr. 3,764,887
Waadt . . .	„ 3,675,000
Genf.	„ 3,736,500
Baselland . . .	„ 3,517,500
	<hr/>
Durchschnitt	Fr. 3,673,472

Aus der annähernden Uebereinstimmung, welche zwischen den einzelnen Ergebnissen besteht, ziehen wir den Schluß, daß das Steuerergebniß für die ganze Schweiz nach den Bestimmungen des Entwurfes nicht weit von dem obigen Durchschnitt entfernt sein werde.

Wir unterstützen diesen Schluß durch folgende Betrachtung : Nach Tabelle I beträgt der durchschnittliche Bruttoertrag der aargauischen Militärsteuer auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 1. 09, wonach der Bruttoertrag für die Gesamtbevölkerung der Schweiz Fr. 2,909,370 betragen würde. Da die Steueransätze des Entwurfes in den obern Klassen höher sind, als sie nach dem aargauischen Gesez zu stehen kämen, während sie in den untern Klassen gleich sind, so dürfen wir zu der obigen Summe einen Zuschlag machen, der sie dem gefundenen Durchschnitt gleichstellt.

Obschon die Taxen des Gesezes von Bern denjenigen des Kantons Aargau ziemlich gleich stehen, würde sich nach Tabelle I gleichwohl ein bedeutend geringeres Ergebnis herausstellen, was daher rührt, daß in Bern das Verhältniß der Bevölkerung zu den Besteuerten tief unter dem allgemeinen Mittel steht. Im Aargau beträgt dasselbe 11 0/0, in Bern 5,9 0/0.

Die Durchschnittssumme von Fr. 3,673,472 repräsentirt die muthmaßliche jährliche Steueranlage, aber nicht die Bruttocinnahme. Um letztere zu erhalten, müssen die jährlichen Rückstände und Ausfälle in Abzug gebracht werden. Zur Schätzung der letztern bieten die nachstehenden kantonalen Ergebnisse den nöthigen Anhalt:

Kantone.	Steueranlage.		Rückstände und Ausfälle.		Prozent.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Neuenburg.					
1872	98,139.	75	11,717.	50	12
1873	107,192.	50	15,373.	75	14,5
1874	115,795.	—	15,357.	75	13,3
			Durchschnitt		13,3
Bern.					
1870	230,467.	45	14,650.	50	6,4
1871	440,137.	—	15,704.	44	3,6
1872	217,861.	90	24,919.	02	11,4
1873	388,441.	30	51,591.	90	13,3
			Durchschnitt		8,7
Aargau.					
1871	249,822.	66	59,376.	87	23,7
1872	255,750.	72	42,772.	25	16,7
1873	257,616.	53	58,466.	88	22,7
1874	267,699.	88	65,539.	51	24,5
			Durchschnitt		21,9

Nehmen wir nun das ungünstigste dieser Ergebnisse für die künftige eidgenössische Steuer an und ziehen demnach 21,9 % von Fr. 3,673,472 ab, so ergibt sich als künftiger zwischen den Kantonen und dem Bund zu theilender Bruttoertrag die Summe von

Fr. 2,868,982

oder auf den Kopf der schweizerischen Gesamtbevölkerung Fr. 1. 07. Diesem Ergebnisse kommen am nächsten Aargau mit Fr. 1. 09, Neuenburg mit Fr. —. 95, Zürich mit Fr. —. 83, Solothurn mit Fr. —. 80 und Schaffhausen mit Fr. —. 62.

Zum. Schlusse stellen wir in nachstehender Tabelle eine Vergleichung auf zwischen der im Entwurfe vorgeschlagenen Steuer und der zur Zeit in den Kantonen Zürich, Solothurn, Aargau und Bern bestehenden. Die erste Kolonne enthält die Maximalansätze der Einkommenskala (Art. 4 des Entwurfes), und zwar ist darunter nur Erwerbseinkommen verstanden. Die kantonale Berechnung nach Vermögensertrag würde nach den Kantonalgesetzen, mit Ausnahme von Solothurn, etwas verschiedene Resultate ergeben.

Klasse.	Ein- kommen. (Art. 4.)	Steuer nach den Gesezen von				Nach Entwurf.
		Zürich.	Solothurn.	Aargau.	Bern.	
	Fr.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr.	Fr.	Fr.
1	—	8. —	6. —	4	5	8
2	600	8. 80	7. 20	16	17	16
3	800	10. 40	12. —	20	21	20
4	1000	12. —	16. —	24	25	25
5	1500	16. —	26. —	34	35	35
6	2000	20. —	36. —	44	45	45
7	2600	29. 60	48. —	56	57	60
8	3700	48. 80	70. —	78	79	85
9	5000	80. —	96. —	104	105	120
10	6800	125. 60	132. —	140	141	165
11	9000	220. —	176. —	184	185	220

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 17. Mai 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

Militärsteuer.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 17. Mai
1875;
in Ausführung von Art. 18, 4. Alinea der Bundesverfassung,
beschließt:

Art. 1.

Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersatz eine jährliche Steuer zu bezahlen.

Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer, ferner die außer dem Gebiete der Eidgenossenschaft abwesenden, im dienstpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürger, und diejenigen eingetheilten Wehrpflichtigen, welche im Laufe eines Jahres den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den dafür angeordneten Nachkursen nicht beiwohnen oder sonst einem Aufgebote nicht Folge leisten. Für letztere tritt je nach der Dauer des Dienstversäumnisses eine verhältnißmäßige Reduktion der Steuer ein.

Art. 2.

Von der Entrichtung der Militärsteuer sind enthoben:

- a. wer infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig ist, und kein für seinen Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzt;
- b. die Wehrpflichtigen, welche infolge des eidgenössischen Dienstes militäruntauglich geworden sind;
- c. die von der Gemeinde oder vom Staate unterstützten Armen;
- d. die Ausländer, welche infolge Staatsvertrages befreit sind;
- e. die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder eine Ersatzsteuer zu bezahlen haben;
- f. die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten während des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen und Dampfschiffe (Art. 2, Litt. f der Militärorganisation).

Art. 3.

Die Steuerpflichtigen werden nach ihrem Einkommen in zwölf Klassen eingetheilt. Für die Feststellung des Einkommens gelten folgende Grundsätze:

- 1) Unter dem Einkommen ist verstanden:
 - a. der Ertrag von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, nach Abzug der darauf haftenden Schulden;
 - b. der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes, oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.
Die Kosten, welche für den Unterhalt und die Erziehung eines Pflichtigen durch Dritte aufgewendet werden, sind ebenfalls als Erwerb zu betrachten.
Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, werden in Abzug gebracht.
- 2) Bei der Berechnung des Einkommens aus dem Vermögen sollen Fr. 1000 reines Vermögen zu mindestens Fr. 80 reinen Erwerbes veranschlagt werden.
- 3) Das Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag zu bringen.

Art. 4.

Die von dem Pflichtigen nach ihrem Einkommen zu bezahlenden Steuern sind folgende:

Klasse.	Steuer.	Einkommen.
	Franken.	Franken.
1	8	bis 500
2	16	501 — 600
3	20	601 — 800
4	25	801 — 1000
5	35	1001 — 1500
6	45	1501 — 2000
7	60	2001 — 2600
8	85	2601 — 3700
9	120	3701 — 5000
10	165	5001 — 6800
11	220	6801 — 9000
12	2,5 % des Einkommens.	über 9000.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen die Wehrpflichtigen durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden, die Militärsteuer bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 5.

Vom vollendeten fünfunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Steuerpflichtigen nur die Hälfte des auf ihre Klasse fallenden Steuerbetrages zu bezahlen.

Art. 6.

Die Militärsteuer ist in dem Kantone zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Steuererhebung wohnt, insofern sich derselbe nicht darüber ausweist, daß er seine Verpflichtung für das betreffende Jahr schon in einem andern Kanton erfüllt habe.

Landesabwesende sind im Heimatkanton steuerpflichtig.

Art. 7.

Die Verjährung von Steuern Landesabwesender beginnt erst mit dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr zu bleibendem Aufenthalt.

Die Kantone sind berechtigt, für die Abzahlung mehrfacher Rückstände angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 8.

Für die Steuer der Minderjährigen sind die Eltern derselben in gleicher Linie haftbar.

Art. 9.

Sowohl der Bund als die Kantone sind berechtigt, gegenüber von Pflichtigen, welche sich über ein Jahr mit der Bezahlung der Steuern in Säumniß befinden, an die Stelle der Steuern persönliche Arbeiten in der Militäradministration treten zu lassen. Eine bundesrätliche Verordnung wird das Verhältniß zwischen Arbeitsleistung und Steuer festsetzen und alle übrigen auf diese Ersazarbeiten bezüglichen Fragen ordnen.

Art. 10.

Die Ermittlung der Steuerpflichtigen, die jedes Jahr für alle Pflichtigen vorzunehmende Eintheilung in eine Steuerklasse, sowie der Bezug der Steuern, liegt den kantonalen Behörden ob.

In jedem Kanton ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden der Pflichtigen gegen Beschlüsse der untern Steuerbehörden entscheidet.

Art. 11.

Die von den Kantonen erlassenen Gesetze und Verordnungen über das Militärsteuerwesen sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 12.

Die Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärsteuer ist von den Kantonen alljährlich, und zwar während des Steuerjahres, dem Bunde abzuliefern (Art. 42 der Bundesverfassung), und mit den nöthigen Ausweisen zu begleiten, über welche der Bundesrath die nähern Vorschriften erlassen wird.

Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Art. 13.

Der Bund ist berechtigt, sich bei allen Verhandlungen der kantonalen Steuerbehörden durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Der Abgeordnete des Bundes hat bei diesen Verhandlungen berathende Stimme, und es steht ihm das Recht zu, diejenigen Forderungen zu stellen, welche er im Interesse der gleichmäßigen Anwendung dieses Gesetzes für nöthig erachtet.

Den Bundesbehörden ist von den Kantonen jederzeit Auskunft über alle die Militärsteuern betreffenden Verhältnisse zu ertheilen, sowie die Einsicht der Akten zu gestatten.

Art. 14.

Gegen die Besteuerung von sämmtlichen oder einzelnen Pflichtigen eines Kantons kann von dem Militärdepartement das Begehren um Revision gestellt werden.

Dasselbe hat zur Folge, daß der Steuerbeschluß suspendirt und der eidgenössischen Revisionskommission zur Erledigung übertragen wird.

Art. 15.

Die eidgenössische Revisionskommission besteht aus neun Mitgliedern, welche von dem Bundesrathe je für eine Amtsdauer gewählt und durch Taggelder entschädigt werden.

Sie entscheidet endgiltig über die von dem Militärdepartement gegen die kantonalen Steuerbeschlüsse erhobenen Revisionsbegehren, und es sind ihre Entscheidungen durch die kantonalen Behörden gleich gerichtlichen Urtheilen zu vollziehen.

Die Kommission erläßt ihre Entscheidungen nach freiem Ermessen auf Grund der von den Kantonen in den einzelnen Fällen einzufordernden Akten und sonstigen Aufschlüssen (Art. 12).

Art. 16.

Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärsteuerwesen betreffen, entscheidet der Bundesrath.

Art. 17.

Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Ertrag der Militärsteuer im Jahr 1872.

Kantone.	Roh-Ertrag.		Rein-Ertrag.		Gesamtbevölkerung der Kantone.	Trifft per Kopf der Gesamtbevölkerung (Reinertrag).	Zahl der Militärsteuerpflichtigen der Kantone.	Trifft per Kopf der Militärsteuerpflichtigen (Reinertrag).	Bemerkungen.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.					
Zürich	253,103	75	230,086	44	284,786	— 81	29,086	7. 91	Die Militärsteuer wird ein für alle Mal erhoben und ist nicht wiederkehrend.
Bern	217,928	35	198,142	62	506,465	— 39	30,173	6. 57	
Luzern	62,630	—	51,006	75	132,338	— 39	8,007	6. 37	
Uri	1,330	—	1,330	—	16,107	— 08	28	47. 05	
Schwyz	12,482	—	5,911	25	47,705	— 12	1,126	5. 25	Jahrgang 1874.
Obwalden	2,596	—	2,466	20	14,415	— 17	476	5. 18	
Nidwalden	2,042	92	1,739	40	11,701	— 15	656	2. 65	
Glarus	6,659	—	5,909	—	35,150	— 17	977	6. 05	
Zug	11,392	—	10,224	—	20,993	— 49	1,064	9. 61	
Freiburg	26,180	52	24,871	49	110,832	— 22	2,724	9. 13	
Solothurn	58,933	—	41,933	—	74,713	— 56	6,414	6. 54	
Basel-Stadt	9,970	—	9,886	—	47,760	— 21	1,075	9. 19	
Basel-Landschaft	30,262	41	29,029	35	54,127	— 54	3,400	8. 54	
Schaffhausen	23,632	59	22,817	11	37,721	— 60	3,992	5. 71	
Appenzell A. R.	17,502	—	16,262	—	48,726	— 33	2,917	5. 57	Jahrgang 1874.
Appenzell I. R.	520	—	493	—	11,909	— 04	290	1. 07	
St. Gallen	106,270	83	101,671	19	191,015	— 53	23,729	4. 29	Die Steuer wird für Auszug und Reserve unter einem Male erhoben.
Graubünden	51,631	46	45,162	96	91,782	— 49	1,347	33. 53	
Aargau	217,082	27	202,151	10	198,873	1. 02	22,000	9. 19	
Thurgau	46,226	54	43,845	13	93,300	— 47	8,082	5. 42	
Tessin	34,199	—	30,779	05	119,619	— 26	14,442	2. 13	
Vaudt	55,363	79	54,229	15	231,700	— 23	7,362	7. 36	
Wallis	32,861	—	30,916	—	96,887	— 32	5,021	6. 16	
Neuenburg	92,178	95	90,486	55	97,284	— 93	6,643	13. 62	
Genf	12,513	—	11,887	35	93,239	— 13	1,652	7. 19	
Total	1,385,491	38	1,263,236	09	2,669,147	— 44	182,683	6. 91	

Militärsteuer des Kantons Neuenburg. 1872.

Steuer- klasse.	I. Altersklasse.					Steuer- klasse.	II. Altersklasse.					Steuer- klasse.	III. Altersklasse.				
	Steuer- Einheit.	Zahl der Be- steuer- ten.	Steuer- Ertrag.	% aller Be- steuer- ten.	% der Gesamt- steuer.		Steuer- Einheit.	Zahl der Be- steuer- ten.	Steuer- Ertrag.	% aller Be- steuer- ten.	% der Gesamt- steuer.		Steuer- Einheit.	Zahl der Be- steuer- ten.	Steuer- Ertrag.	% aller Be- steuer- ten.	% der Gesamt- steuer.
	Fr.		Fr.				Fr. Rp.		Fr.				Fr. Rp.		Fr.		
1	10	1080	10,800	41,6	22,3	1	7. 50	497	3,728	37,1	17,8	1	5.	814	4,070	35.—	14.—
2	15	907	13,605	35.—	28,2	2	11. 25	443	4,984	33,0	23,8	2	7. 50	687	5,133	29,6	17,6
3	20	279	5,580	10,7	11,5	3	15. —	164	2,460	12,2	11,8	3	10. —	276	2,760	11,9	9,5
4	25	95	2,375	3,7	4,9	4	18. 75	60	1,125	4,5	5,4	4	12. 50	103	1,288	4,5	4,4
5	30	76	2,280	2,9	4,7	5	22. 50	64	1,440	4,8	6,8	5	15. —	111	1,665	4,8	5,7
6	40	56	2,240	2,2	4,6	6	30. —	34	1,020	2,5	5.—	6	20. —	81	1,620	3,5	5,6
7	50	26	1,300	1,0	2,7	7	37. 50	14	525	1.—	2,5	7	25. —	53	1,325	2,3	4,6
8	60	25	1,500	1,0	3,1	8	45. —	17	765	1,3	3,7	8	30. —	50	1,500	2,2	5,1
9	80	10	800	0,4	1,7	9	60. —	18	1,080	1,3	5,2	9	40. —	33	1,320	1,4	4,5
10	100	14	1,400	0,5	2,9	10	75. —	13	975	1.—	4,6	10	50. —	30	1,500	1,3	5,1
11	150	7	1,050	0,3	2,2	11	112. 50	9	1,013	0,7	4,8	11	75. —	49	3,676	2,1	12,6
12	2 à 400	18	5,400	0,7	11,2	12	150 à 300	8	1,800	0,6	8,6	12	100. —	33	3,300	1,4	11,3
		2593	48,330					1341	20,915					2320	29,157		

1873.

1	10	1133	11,330	40.—	22,3	1	7. 50	521	3,908	36,2	17.—	1	5. —	852	4,260	34,3	14.—
2	15	1005	15,075	35,4	29,6	2	11. 25	492	5,535	34,2	23,9	2	7. 50	777	5,828	31,3	19,2
3	20	357	7,140	12,6	14.—	3	15. —	168	2,520	11,7	10,9	3	10. —	291	2,910	11,7	9,6
4	25	116	2,900	4,1	5,7	4	18. 75	70	1,313	4,9	5,7	4	12. 50	116	1,450	4,7	4,8
5	30	78	2,340	2,7	4,6	5	22. 50	70	1,575	4,9	6,8	5	15. —	110	1,650	4,4	5,4
6	40	51	2,040	1,8	4.—	6	30. —	36	1,080	2,5	4,6	6	20. —	85	1,700	3,4	5,6
7	50	29	1,450	1.—	2,9	7	37. 50	9	338	0,6	1,5	7	25. —	61	1,525	2,5	5.—
8	60	19	1,140	0,7	2,3	8	45. —	21	945	1,5	4,1	8	30. —	44	1,320	1,8	4,3
9	80	13	1,040	0,5	2.—	9	60. —	18	1,080	1,3	4,6	9	40. —	31	1,240	1,3	4,1
10	100	18	1,800	0,6	3,6	10	75. —	9	675	0,6	2,9	10	50. —	42	2,100	1,7	6,9
11	150	3	450	0,1	0,9	11	112. 50	9	1,013	0,6	4,4	11	75. —	33	2,475	1,3	8,2
12	2 à 400	14	4,200	0,5	8,1	12	150 à 300	14	3,150	1.—	13,6	12	100. —	39	3,900	1,6	12,9
		2836	50,905					1437	23,132					2481	30,358		

1874.

1	10	1137	11,370	38,8	22.—	1	7. 50	594	4,445	36,7	17,5	1	5. —	901	4,505	34,1	14.—
2	15	1067	16,005	36,3	30,8	2	11. 25	563	6,334	34,8	25.—	2	7. 50	808	6,060	30,6	18.—
3	20	384	7,680	13,1	14,8	3	15. —	182	2,730	11,2	10,8	3	10. —	324	3,240	12,3	9,9
4	25	127	3,175	4,3	6,1	4	18. 75	83	1,556	5,1	6,1	4	12. 50	127	1,588	4,8	4,8
5	30	80	2,400	2,7	4,6	5	22. 50	79	1,778	5.—	7.—	5	15. —	114	1,710	4,3	5,2
6	40	55	2,200	1,9	4,2	6	30. —	39	1,170	2,4	4,6	6	20. —	98	1,960	3,7	6.—
7	50	27	1,350	0,9	2,6	7	37. 50	13	488	0,8	1,9	7	25. —	55	1,375	2,1	4,2
8	60	11	660	0,4	1,3	8	45. —	17	765	1.—	3.—	8	30. —	51	1,530	1,9	4,6
9	80	12	960	0,4	1,8	9	60. —	15	900	0,9	3,6	9	40. —	31	1,240	1,2	3,8
10	100	19	1,900	0,6	3,7	10	75. —	12	900	0,7	3,6	10	50. —	50	2,500	1,9	7,6
11	150	2	300	0,1	0,6	11	112. 50	8	900	0,5	3,6	11	75. —	40	3,000	1,5	9,1
12	2 à 400	13	3,900	0,5	7,5	12	150 à 300	15	3,375	0,9	13,3	12	100. —	42	4,200	1,6	12,8
		2934	51,900					1620	25,341					2641	32,908		

Militärsteuer des Kantons Waadt.**1872.**

Ganze Taxe.				Halbe Taxe.				Total der Besteuerten.	Total Steuer- Ertrag.	°/o aller Besteuerten.	°/o der Gesamtt- steuer.	Durchschnitt der Besteuerten.
Steuer- klasse.	Steuer- Einheit.	Zahl der Besteuerten.	Steuer- Ertrag.	Steuer- klasse.	Steuer- Einheit.	Zahl der Besteuerten.	Steuer- Ertrag.					
	Fr. Rp.		Fr.		Fr. Rp.		Fr.		Fr.			
1	4. 50	2511	11,300	1	2. 25	672	1512	3183	12,812	44, —	20,4	
2	7. 50	1290	9,675	2	3. 75	482	1808	1772	11,483	24,5	18,3	
3	11. 25	759	8,539	3	5. 62	311	1748	1070	10,287	14,7	16,4	
4	15. —	368	5,520	4	7. 50	126	945	494	6,465	6,8	10,3	
5	22. 50	266	5,985	5	11. 25	72	810	338	6,795	4,7	10,8	
6	30. —	144	4,320	6	15. —	41	615	185	4,935	2,6	7,9	
7	45. —	79	3,555	7	22. 50	25	563	104	4,118	1,7	6,6	
8	60. —	31	1,860	8	30. —	17	510	48	2,370	0,4	3,8	
9	75. —	6	450	9	37. 50	4	150	10	600	0,1	0,9	
10	90. —	30	2,700	10	45. —	5	225	35	2,925	0,5	4,6	
		5484	53,904			1755	8886	7239	62,790			

1873.

	Fr. Rp.		Fr.		Fr. Rp.		Fr.		Fr.		°/o	
1	4. 50	2463	11,084	1	2. 25	613	1380	3076	12,464	41,9	18,8	42,9
2	7. 50	1407	10,552	2	3. 75	475	1781	1882	12,333	25,6	18,7	25,—
3	11. 25	784	8,820	3	5. 63	298	1678	1082	10,498	14,5	15,8	14,6
4	15. —	408	6,120	4	7. 50	122	915	530	7,035	7,3	10,6	7,—
5	22. 50	306	6,885	5	11. 25	70	787	376	7,672	5,2	11,6	4,9
6	30. —	140	4,200	6	15. —	42	630	182	4,830	2,5	7,3	2,6
7	45. —	74	3,300	7	22. 50	28	630	102	3,930	1,4	5,9	1,6
8	60. —	44	2,640	8	30. —	16	480	60	3,120	0,8	4,7	0,6
9	75. —	11	825	9	37. 50	6	225	17	1,050	0,2	1,6	0,2
10	90. —	32	2,880	10	45. —	10	450	42	3,330	0,6	5,—	0,6
		5669	57,306			1680	8956	7349	66,262			

Militärsteuer des Kantons Genf. 1873.

Steuer- klasse.	I. Altersklasse.					Steuer- klasse.	II. Altersklasse.					Steuer- klasse.	III. Altersklasse.				
	Steuer- Einheit.	Zahl der Be- steuerten.	Steuer- Ertrag.	% aller Be- steuerten.	% der Gesamtt- steuer.		Steuer- Einheit. (² / ₃)	Zahl der Be- steuerten.	Steuer- Ertrag.	% aller Be- steuerten.	% der Gesamtt- steuer.		Steuer- Einheit. (¹ / ₃)	Zahl der Be- steuerten.	Steuer- Ertrag.	% aller Be- steuerten.	% der Gesamtt- steuer.
	Fr. Rp.		Fr.				Fr.	Fr.				Fr. Rp.		Fr.			
1	3. —	97	291	20,—	7,6	1	2	84	168	14,1	3,8	1	1. —	133	133	11,9	1,9
2	4. 50	181	815	37,3	21,3	2	3	208	624	35,—	14,4	2	1. 50	257	386	23,1	5,5
3	9. —	146	1314	30,1	34,4	3	6	174	1044	29,3	24,—	3	3. —	328	984	29,4	14,1
4	15. —	30	450	6,2	11,8	4	10	66	660	11,1	15,2	4	5. —	153	765	13,8	11,—
5	24. —	27	648	5,6	16,9	5	16	36	576	6,1	13,2	5	8. —	119	952	10,6	13,9
6	42. —	3	126	0,6	3,3	6	28	20	560	3,3	12,9	6	14. —	59	826	5,3	11,9
7	84. —	—	—	—	—	7	56	1	56	0,2	1,3	7	28. —	27	756	2,4	10,9
8	120. —	—	—	—	—	8	80	1	80	0,2	1,8	8	40. —	21	840	1,9	12,1
9	180. —	1	180	0,2	4,7	9	120	1	120	0,2	2,8	9	60. —	4	240	0,4	3,5
10	210. —	—	—	—	—	10	140	1	140	0,2	3,2	10	70. —	4	280	0,4	4,—
11	240. —	—	—	—	—	11	160	2	320	0,3	7,4	11	80. —	1	80	0,1	1,1
12	300. —	—	—	—	—	12	200	—	—	—	—	12	100. —	7	700	0,7	10,1
		485	3824					594	4348					1113	6942		

1874.

1	3. —	64	192	16,—	5,2	1	2	57	114	13,8	2,6	1	1. —	62	62	10,7	1,7
2	4. 50	148	670	36,9	18,—	2	3	132	396	32,—	9,—	2	1. 50	58	87	10,1	2,3
3	9. —	133	1197	33,2	32,—	3	6	139	834	33,7	19,—	3	3. —	214	642	37,—	17,3
4	15. —	23	345	5,7	9,2	4	10	32	320	7,8	7,3	4	5. —	107	535	18,5	14,4
5	24. —	25	600	6,3	16,—	5	16	24	384	5,8	8,7	5	8. —	71	568	12,3	15,3
6	42. —	4	168	1,—	4,5	6	28	14	392	3,4	9,—	6	14. —	34	476	5,9	12,9
7	84. —	1	84	0,2	2,3	7	56	1	56	0,2	1,3	7	28. —	18	504	3,1	13,6
8	120. —	1	120	0,2	3,2	8	80	1	80	0,2	1,8	8	40. —	6	240	1,—	6,5
9	180. —	2	360	0,5	9,6	9	120	1	120	0,2	2,7	9	60. —	3	180	0,5	4,9
10	210. —	—	—	—	—	10	140	11	1540	2,7	35,—	10	70. —	3	210	0,5	5,7
11	240. —	—	—	—	—	11	160	1	160	0,2	3,6	11	80. —	—	—	—	—
12	300. —	—	—	—	—	12	200	—	—	—	—	12	100. —	2	200	0,4	5,4
		401	3736					413	4396					578	3704		

Militärsteuer des Kantons Basel-Land.**1872.**

Steuer- klasse.	I. Altersklasse (20—34. Altersjahr.)					Steuer- klasse.	II. Altersklasse (35—44. Altersjahr.)				
	Steuer- Einheit.	Zahl der Be- steuernten.	Steuer- Ertrag.	% aller Be- steuernten.	% der Gesamtt- steuer.		Steuer- Einheit.	Zahl der Be- steuernten.	Steuer- Ertrag.	% aller Be- steuernten.	% der Gesamtt- steuer.
	Fr.		Fr.				Fr. Rp.		Fr.		
1	6	1007	6,042	54,1	35,2	1	1. 50	570	855	41,8	20,8
2	8	424	3,392	23,—	19,8	2	2. —	301	602	22,1	14,6
3	10	183	1,830	9,8	10,7	3	2. 50	145	363	10,5	8,8
4	14	113	1,582	6,1	9,2	4	3. 50	138	483	10,1	11,7
5	20	57	1,140	3,1	6,6	5	5. —	76	380	5,6	9,2
6	30	36	1,080	1,9	6,3	6	7. 50	54	405	4,—	9,8
7	40	17	680	0,9	4,—	7	10. —	38	380	2,8	9,2
8	50	10	500	0,5	2,9	8	12. 50	24	300	1,8	7,3
9	60	9	540	0,5	3,1	9	15. —	9	135	0,7	3,3
10	80	2	160	0,1	0,9	10	20. —	4	80	0,3	1,9
11	100	1	100	—	0,6	11	25. —	2	50	0,1	1,2
12	120	1	120	—	0,7	12	30. —	3	90	0,2	2,2
		1860	17,166					1364	4123		

1873.

1	6	913	5,478	45,1	27,6	1	1. 50	554	831	38,8	19,3
2	8	607	4,856	30,—	24,5	2	2. —	347	694	24,3	16,2
3	10	212	2,120	10,5	10,7	3	2. 50	170	425	11,9	9,9
4	14	128	1,792	6,3	9,1	4	3. 50	137	480	9,6	11,2
5	20	72	1,440	3,6	7,3	5	5. —	80	400	5,6	9,3
6	30	37	1,110	1,8	5,6	6	7. 50	57	428	4,—	9,9
7	40	26	1,040	1,3	5,3	7	10. —	41	410	2,9	9,5
8	59	12	600	0,6	3,—	8	12. 50	24	300	1,7	7,—
9	60	7	420	0,3	2,1	9	15. —	8	120	0,6	2,8
10	80	8	640	0,4	3,2	10	20. —	5	100	0,4	2,3
11	100	2	200	0,1	1,—	11	25. —	2	50	0,1	1,2
12	120	1	120	—	0,6	12	30. —	2	60	0,1	1,4
		2025	19,816					1427	4298		

1874.

1	6	791	4,746	40,8	24,2	1	1. 50	492	738	34,8	17,9
2	8	618	4,944	31,9	25,2	2	2. —	380	560	26,6	13,6
3	10	229	2,290	11,8	11,7	3	2. 50	179	447	12,7	10,9
4	14	135	1,890	6,9	9,7	4	3. 50	145	508	10,3	12,3
5	20	69	1,380	3,6	7,—	5	5. —	78	390	5,5	9,5
6	30	32	960	1,7	4,9	6	7. 50	62	465	4,4	11,3
7	40	25	1,000	1,3	5,1	7	10. —	35	350	2,5	8,5
8	50	19	950	1,—	4,9	8	12. 50	27	338	1,9	8,2
9	60	10	600	0,5	3,1	9	15. —	9	135	0,7	3,3
10	80	9	720	0,5	3,7	10	20. —	5	100	0,4	2,4
11	100	1	100	—	0,5	11	25. —	1	25	0,1	0,6
12	120	—	—	—	—	12	30. —	2	60	0,1	1,5
		1938	19,580					1415	4116		

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
eine zweite nachträgliche Uebereinkunft (Declaration)
zum internationalen Münzvertrag vom 23. Dezember
1875 (VIII, 825).

(Vom 14. Mai 1875.)

Tit.!

Der Bundesrath beehrt sich, der Bundesversammlung den Bericht der schweiz. Delegirten über die im verflossenen Monat Jänner in Paris abermals stattgefundene Münzkonferenz zu unterbreiten.

Die vorliegende Uebereinkunft oder Deklaration, welche den gesetzgebenden Räthen zur Ratifikation empfohlen wird, weicht in materieller Hinsicht von der letztjährigen Convention nur in folgenden wenigen Punkten ab:

1) wurden die den Vertragsstaaten zu prägen gestatteten Kontingente silberner Fünffrankenthaler um ein Viertel erhöht, so daß das der Schweiz zufallende Quantum dieses Mal 10 Millionen statt 8 Millionen Franken beträgt (Art. 2);

2) Italien erhielt die Ermächtigung, die ihm an der letztjährigen Konferenz außerordentlicherweise anzufertigen gestatteten,

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über ein Militärsteuergesetz.
(Vom 17. Mai 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1875
Date	
Data	
Seite	135-161
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 646

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.